

# **Satzung**

## **„Neurologisch-psychiatrischer Praxisverbund Brandenburg e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Neurologisch-psychiatrischer Praxisverbund Brandenburg e.V.“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Neurologisch-psychiatrischer Praxisverbund Brandenburg e.V.“.

Der Verein ist eine Vereinigung von Personen, die sich das Ziel gesetzt haben, die Situation der Menschen mit neurologischen und psychiatrischen Erkrankungen durch Förderung von Prävention, Behandlung und Rehabilitation zu verbessern.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenwalde/Spree.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr.

### **§ 2 Gesetz des Vereins**

1. Gesetz des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar

- gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes,
- steuerbegünstigte Zwecke,
- der Abgabenordnung.

2. Der Verein fördert die Prävention, Behandlung und Rehabilitation, insbesondere auf dem Gebiet der neurologischen und psychiatrischen Erkrankung sowie seiner Begleit- und Folgeerkrankungen.

3. Zur Erfüllung dieser Zwecke dienen vornehmlich:

a) ein flächendeckendes, fachärztliches, hochkompetentes, kontinuierliches Angebot spezialisierter und differenzierter neurologischer und psychiatrischer Behandlungsangebote nach den Qualitätslinien der Deutschen Gesellschaft für Neurologie (DGN) und der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN).

b) die Förderung der Kooperation ambulanter und stationärer Einrichtungen im Rahmen der Patientenversorgung, z.B. im Rahmen gemeinsamer Qualitätszirkel.

c) die Veranstaltung von Tagungen.

d) die Veröffentlichung in Laienmedien oder in der Fachpresse.

e) die Zusammenarbeit mit regionalen Vereinigungen, Gesellschaften und sonstigen Institutionen, insbesondere mit dem Gesamtverband der Nervenärzte des Landes Brandenburg e.V..

f) Informationen, Aufklärung und Schulung von Gesunden, chronisch Kranken und deren Betreuer jeweils im Sinne der primären, sekundären und tertiären Information.

g) Verbesserung der Heimversorgung neurologisch und psychiatrisch kranker Menschen.

h) Verbesserung des Qualitätsmanagement in der neurologisch-psychiatrischen Betreuung der Patienten.

i) Etablierung eines Zweitmeinungssystems.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungszwecke verwandt werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

7. Bei der Auflösung oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Rettungsflugwacht e.V. in 70794 Filderstadt, Raiffeisenstraße 32, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder volljährige Person werden, die sich für die Interessen neurologisch und psychiatrisch erkrankter Menschen einsetzt.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

3. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod einer natürlichen Person oder durch Auflösung einer juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit Zugang der Erklärung wirksam.

3. Wenn ein Mitglied schuldhaft und grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

4. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied sich nach einmaliger Mahnung um mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand befindet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung von Ausschlüssen beschließen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2. Ein gehöriger Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 8 Zuständigkeit**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,

b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,

e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,

f) soweit Satzungsveränderungen im Rahmen des Eintragungsverfahrens des Vereinsregisters oder im Rahmen der Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit auf Grund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, wird gemäß § 26, Absatz 2 BGB der zur Vertretung berechnigte Vorstand unwiderruflich bevollmächtigt, diese Änderung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Vorstand unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Neuwahl statt.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden; eine Einberufung mit Frist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlassung des Vorstandes.

b) Festlegung der Mitgliederbeiträge;

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Einrichtung von Ausschüssen.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibenden folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn Einzehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider Vorsitzender von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschluss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn einer der entscheidenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei

Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen von mehr als der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Diese Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, die Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenwahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt bei Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Rettungsflugwacht e.V. in 70794 Filderstadt Raiffeisenstraße 32 zu.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bad Saarow, den 06.02.2008